

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	21.03.2013	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Umsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Stadtumbau Sennestadt (INSEK Sennestadt) Einrichtung eines Verfügungsfonds nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11 09 01 Generelle räumliche Planung</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>./.</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>4.400 € städtischer Eigenanteil zuzüglich 17.600 € Städtebauförderung und 22.000 € Eigenanteil der Antragsteller in den Jahren 2013 und 2014</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>Bezirksvertretung Sennestadt 09.09.2010, Stadtentwicklungsausschuss 14.09.2010, RAT 23.09.2010 Dr. Nr. 1272/2009-2014 (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Stadtumbau Sennestadt), Bezirksvertretung Sennestadt 12.03.2009 Dr. Nr. 6628/2004-2009 (Verfügungsfonds)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verfügungsfonds nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für das Stadtumbaugebiet Sennestadt wird eingerichtet. 2. Die Richtlinie „Verfügungsfonds Stadtumbau Sennestadt“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Für die Vergabe der Fondsmittel ist der „Steuerungskreis Stadtumbau Sennestadt“ zuständig.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Stadtumbau Sennestadt (INSEK Stadtumbaugebiet Sennestadt) als Grundlage für die Festlegung als Stadtumbaugebiet sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen abschließend nach § 171 b Abs. 1 und § 171 e Abs. 3 BauGB beschlossen (Drucksachen-Nr. 1272/2009-2014).

Im INSEK wird die städtebauliche, soziale und infrastrukturelle Situation von Sennestadt aufgezeigt. Daraus sind Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen für ein mehrjähriges Handlungsprogramm abgeleitet worden. In diesem Handlungskonzept ist unter Ziffer 10.3.1 die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgesehen. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 erfolgt seitdem die Unterscheidung in Verfügungsfonds nach Ziff. 14 („Zentren“) und nach Ziff. 17 („Gemeinschaft“). In der Vergangenheit wurde bereits der Verfügungsfonds nach Ziff. 17 eingerichtet, um kurzfristig und flexibel Ideen und Projektvorschläge aus dem Kreis der Bewohnerschaft umzusetzen. Dieser thematisiert den Aspekt „Aktive Mitwirkung der Beteiligten/ Bürgerschaftliches Engagement“.

In Fortführung des Stadterneuerungsprozesses wird nun der Verfügungsfonds nach Ziff. 14 umgesetzt. Mit Hilfe des Projektfonds sollen die Quartierszentren im Stadtumbaugebiet, welche von Funktionsverlusten bedroht bzw. betroffen sind, eine Stärkung und Aufwertung erfahren. Durch einen solchen Fonds können kleinteilige Projekte, Maßnahmen und Aktionen angestoßen und umgesetzt werden, die unmittelbare Effekte und Erfolge in den Versorgungsbereichen bewirken. Gefördert werden können Vorhaben, die den Einzelhandel beleben, die Stadteilkultur stärken, das Stadtbild aufwerten und/ oder das Image des Stadtteils aufwerten. Durch die Einrichtung des investiven Verfügungsfonds werden somit die Teilnahme engagierter Akteure am Stadtumbau und die eigenverantwortliche Verwendung von öffentlichen Geldern gestärkt. Als zuwendungsfähige Maßnahmen, für die Städtebaufördermittel eingesetzt werden dürfen, gelten Investitionen und die dafür vorbereitenden Maßnahmen, welche zur Profilierung und Standortaufwertung der Quartierszentren beitragen. Hierzu zählen bspw. bauliche Maßnahmen im Straßenraum, Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raumes.

Die Zuwendungsbescheide für den Verfügungsfonds enthalten förderfähige Kosten in Höhe von 22.000 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Städtebaufördermittel nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 ist, dass 50% der Kosten vom jeweiligen Antragsteller aufgebracht werden, so dass das Gesamtvolumen 44.000 € beträgt. Die Förderung soll im Regelfall nicht einen Betrag von 10.000 € je förderfähige Maßnahme überschreiten. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Zuschüsse können von allen Bürger/innen, Gewerbetreibenden, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereinen beantragt werden, sofern sie im Stadtumbaugebiet Sennestadt

wohnen oder angesiedelt sind. Dafür steht ein Antragsformular (vgl. Anlage 2 der Anlage Richtlinie) zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Zuschüsse erfolgt durch den „Steuerungskreis Stadtumbau Sennestadt“ auf der Grundlage der zu beschließenden Richtlinie, welche die Art, den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regelt. Der Bewilligungsbescheid an den Antragsteller ergeht vom Bauamt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtumbaumaßnahme „Stadtumbau Sennestadt“ als Gesamtmaßnahme ist durch die Bezirksregierung Detmold als Fortsetzungsmaßnahme i. S. v. § 82 GO anerkannt.

Für den Verfügungsfond Ziff. 14 liegen Förderbescheide in Höhe von 22.000 € vor. Hiervon werden 80% von Städtebaufördermittel getragen, sprich 17.600 €. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 4.400 € und ist von der Stadt Bielefeld aufzubringen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für den Haushalt angemeldet. Die übrigen 50%, sprich 22.000 €, sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger/in zu tragen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlage:
Richtlinie Verfügungsfonds „Stadtumbau Sennestadt“